

**Erste Änderung
der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Biogeowissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2009, S. 317). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache werden vorausgesetzt. Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder einer vergleichbaren Prüfung nachweisen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „selbständige Studien“ das Wort „Hausarbeiten“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geographie“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Teile des Wahlpflichtstudiums können im Ausland erbracht werden. Empfohlen wird hierfür das 5. Fachsemester. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel auf Basis eines vor dem Auslandsaufenthalt zu erstellenden „Learning Agreements“. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Umfang und Inhalt des Studiums**

(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich der Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten. Das erste Studienjahr umfasst Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten gem. Modulkatalog aus den Fächern Biogeowissenschaften, Chemie, Geowissenschaften, Mathematik und Physik.

(2) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biogeowissenschaften vertieft. Es sind Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten gem. Modulkatalog aus den Fächern Biogeowissenschaften, Biowissenschaften, Chemie und Geowissenschaften zu belegen.

(3) Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten in Projekten angewendet. Aus dem Fachstudium sind insgesamt 60 LP zu erwerben. Darin eingeschlossen sind Wahlpflichtmodule mit 40 LP gem. Modulkatalog aus den Bereichen Biowissenschaften, Geowissenschaften und Umweltwissenschaften, die Abschlussarbeit in einem Spezialisierungsgebiet und ein berufsbezogenes Praktikum. Die Ausgestaltung des berufsbezogenen Praktikums regelt § 10.

(4) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.“

4. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 14“ gestrichen und durch „§ 15 der Prüfungsordnung“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Modulname	Zulassungsvoraussetzung
BBGW 2.2	Anorganische Chemie II	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 2.4	Organische Chemie	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 3.2	Analytische Chemie I	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 4.1	Analytische Chemie II	BBGW 3.2 Analytische Chemie I
BBGW 4.5	Limnologie II	BBGW 3.5 Limnologie I
BBGW 6.2	B.Sc.-Arbeit	120 LP inklusive aller Pflichtmodule des 1. und 2. Studienjahres

6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder wissenschaftlichen Einrichtungen“ gestrichen.

7. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studienfachberatung wird durch vom Prüfungsausschuss benannte Fachvertreter durchgeführt. Die Beratung soll die individuelle Studienplanung unterstützen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena